



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016 iVm mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, fest, dass der ORF im Fernsehprogramm ORF eins am 28.10.2017 zu Beginn der Sendung um ca. 09:28:34 Uhr keinen Produktplatzierungshinweis ausgestrahlt hat und damit gegen § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G verstoßen hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen,
 - a. den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) im Fernsehprogramm ORF eins zwischen 09:00 und 10:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Am 28.10.2017 wurde im Fernsehprogramm ORF eins eine Sendung ausgestrahlt, die Produktplatzierung enthielt. Die Sendung wurde am Beginn nicht eindeutig gekennzeichnet. Damit wurde gegen das gesetzliche Kennzeichnungsgebot von Produktplatzierungen verstoßen.“; sowie

- b. binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, wurden u.a. Teile der am 28.10.2017 ausgestrahlten Sendungen im Fernsehprogramm ORF eins ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts von Verletzungen der genannten Bestimmungen des ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 09.11.2017, KOA 3.500/17-074, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 nahm der ORF zur Verfahrenseinleitung Stellung. Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass die verfahrensgegenständliche Sendung zulässigerweise Produktplatzierung enthalte und mit „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ gekennzeichnet worden sei. Die inkriminierte Kennzeichnung am Anfang wäre bei Ausstrahlung des ersten Live-Bildes erfolgt und somit vor der ersten Produktplatzierung. Nach Ansicht der zuständigen Redaktion würden zu diesem Zeitpunkt die meisten Zuseher/innen erreicht werden, so dass der Intention des Gesetzes, jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern, am besten Rechnung getragen werden könne. Aus Anlass der gegenständlichen Verfahrenseinleitung sei diese Sichtweise korrigiert worden und die Ausstrahlung von Kennzeichnungen „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ am Anfang von vergleichbaren Sendung angepasst worden.

2. Sachverhalt

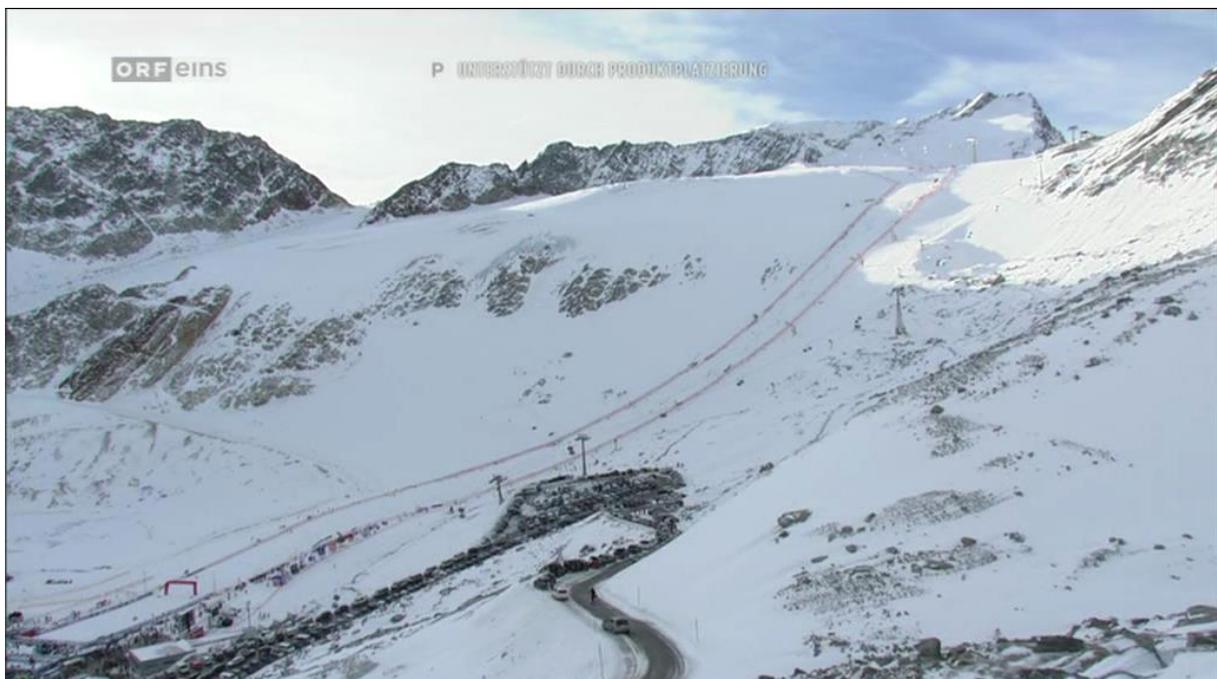
Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Um ca. 09:28:34 Uhr beginnt nach einem Werbeblock die Sportübertragung des Damen-Riesentorlaufs in Sölden mit dem Sendungsteil „Ski Alpin Countdown“. Nach einer animierten Signation (Ski-Weltcup) folgen um ca. 09:29:02 Uhr für die Dauer von ca. 00:00:55 Panoramaaufnahmen des Skigebiets Sölden und der umliegenden Landschaft sowie Bilder von den Aufbauarbeiten für das Skirennen. Ein Produktplatzierungshinweis wird nicht eingeblendet.





Danach, um ca. 09:29:57 Uhr, erfolgt mit dem Wechsel zu einem Live-Bild die Kennzeichnung der Sendung mit einem Produktplatzierungshinweis. Dieser Hinweis zeigt den Buchstaben „P“ und den Schriftzug „Unterstützt durch Produktplatzierung“.



Um ca. 09:52:58 Uhr wird die Sendung erstmals durch Programmhinweise und einen um ca. 09:53:56 Uhr beginnenden Werbeblock unterbrochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 28.10.2017 im Fernsehprogramm ORF eins gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen des Programms. Diese wurden vom ORF nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der Sendung den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weswegen in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Materiell anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.

[...]“

§ 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G lautet:

„Produktplatzierung

§ 16. (5) *Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:*

[...]

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.“

4.3. Fehlende Kennzeichnung von Produktplatzierung um ca. 09:28:34 Uhr (Spruchpunkt 1.)

Die KommAustria geht davon aus, dass die gegenständliche Sendung Produktplatzierungen enthält, worauf u.a. die um ca. 09:29:57 Uhr, die jeweils nach den Werbeunterbrechungen am Wiederbeginn der Sendung sowie am Sendungsende um ca. 11:19:32 Uhr gesendeten Produktplatzierungshinweise schließen lassen. Typischerweise erfüllen auch tatsächlich u.a. die im Zuge der Interviews während der Sendung von den Sportlern getragenen Marken/Logos den Tatbestand der Produktplatzierung.

Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, sind nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

Im gegenständlichen Fall fehlt am Beginn der Sendung ein entsprechender Hinweis. Die erstmalige Ausstrahlung eines Produktplatzierungshinweises erfolgt erst nach der Signation und nach einer ca. einminütigen Sequenz mit Bildern aus dem Skigebiet, die bereits Bestandteil der Sendung ist, sohin rund 1 Minute und 23 Sekunden nach Beginn der Sendung. Durch die Ausstrahlung eines Produktplatzierungshinweises deutlich nach und eben nicht zu Beginn der Sendung wurde dem Erfordernis der Kennzeichnung einer Sendung mit Produktplatzierung zu ihrem Beginn nicht Rechnung getragen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Rechtsprechung zur Kennzeichnung von gesponserten Sendungen, die gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G ebenfalls „am Anfang“ (oder „am Ende“) zu erfolgen hat. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat die Ausstrahlung eines Sponsorhinweises ca. 20 Sekunden nach Beginn der Sendung als nicht mehr gesetzeskonform erachtet (BKS 23.05.2005, GZ 611.009/0015-BKS/2005). In derselben Entscheidung wurde festgehalten, dass eine „einige Sekunden“ vor dem Abspann erfolgende Kennzeichnung nicht zu beanstanden ist. Von „einigen Sekunden“ und damit einem gewissen „Toleranzbereich“ kann im vorliegenden Fall mit der Ausstrahlung des Hinweises knapp eineinhalb Minuten nach Sendungsbeginn – selbst unter Berücksichtigung der Dauer der Sendung – keine Rede mehr sein.

Da am 28.10.2017 im Fernsehprogramm ORF eins zu Beginn der Sendung um ca. 09:28:34 Uhr kein Produktplatzierungshinweis ausgestrahlt wurde, war eine Verletzung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G festzustellen.

4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

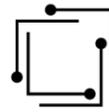
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/17-080“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk
2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
1. und 2. vertreten durch Dr. Christina Perktold, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**